



12/SN-254/ME 1 von 5

# ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
1010 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
TELEFON 533 70 62, 533 70 64  
TELEFAX 535 07 58

BÖHM. GESETZENTWURF	
Zl. <u>123</u>	-GE/19 P2
Datum: 23. NOV. 1992	
Verteilt <u>1. Dez. 1992</u> <i>Abf</i>	

Nr. Dr. K/Ma  
Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom  
21.9.1992

Ihr Zeichen  
Zl. 61.005/5-3/92

Datum  
13.11.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
Sicherheit und Gesundheitsschutz  
bei der Arbeit (Arbeitsschutz-  
gesetz - ASCHG); - Stellungnahme

*A. Jazic*

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Dentistenkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Arbeitsschutzgesetzes (ASCHG) und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen :

Der vorliegende Entwurf wird von uns zur Gänze mit allem Nachdruck abgelehnt. Bereits der Titel des Gesetzes kann zu Mißverständnissen führen. Zielrichtung des Gesetzentwurfes ist doch eindeutig der Schutz der Arbeitnehmer und nicht jener der Arbeit. Bei Verwirklichung dieses Gesetzes muß ernsthaft bezweifelt werden, ob es noch Arbeitgeber geben wird, die sich die Beschäftigung von Arbeitnehmern leisten können.

Ebenfalls abgelehnt wird die Begründung, die in den Erläuterungen gegeben wird, wonach die Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes durch den EWR-Beitritt Österreichs notwendig würde und der Gesetzentwurf eine Umsetzung der Mindestvorschriften der EG-Richtlinien gewährleisten müßte. Tatsächlich wird im Entwurf auch auf EG-Richtlinien Bezug genommen, die gar nicht Bestand-

teil des ACQUIS im Rahmen des EWR sind bzw. die in den einzelnen EG-Mitgliedsstaaten noch nicht ratifiziert sind. Darüber hinaus sind in dem Entwurf Bestimmungen enthalten, die weit über die Inhalte der angesprochenen EG-Richtlinien hinausgehen.

Die inhaltliche Übernahme des sozialpartnerschaftlich nicht ausgehandelten Forderungskataloges des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zum Arbeitnehmerschutzgesetz, die teilweise sogar wortwörtlich erfolgt (z.B. § 6 Z 8: "Der kollektive Gefahrenschutz hat Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz.") drückt die Tendenz dieses Gesetzentwurfes zu übersteigerten Schutzbestimmungen aus. Die Fülle der vorgesehenen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern nahezu ausschließenden Bestimmungen verbieten es, den Gesetzentwurf im einzelnen zu erläutern. Wir erlauben uns trotzdem, auf einige besonders krasse Bestimmungen einzugehen, wobei wir jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, daß durch die Nichterwähnung der übrigen Bestimmungen diese nicht als bedenkenfrei aus der Sicht der Österreichischen Dentistenkammer anzusehen sind.

Zu § 3 : Die im Abs 3 vorgesehene Regelung der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Information über den neuesten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Ergonomie sowie der sonstigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, Arbeitspsychologie, der Organisationspsychologie und der Gefahrenverhütung erscheint so lange als sinnlos als nicht geklärt ist, wie und wo diese Kenntnisse erworben werden können. Abgesehen davon erscheint es nicht zumutbar, daß Dentisten, die in ihrer Schulbildung weder ein Hochschulstudium noch größtenteils eine allgemeinbildende höhere Schule absolviert haben, sich auf all diesen Gebieten auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft halten. Dies umsomehr, als die meisten Begriffe nicht einmal für Fachleute eindeutig definierbar sind. Was z.B. ist Organisationspsychologie und wie kann der Arbeitgeber hier die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse erwerben ?

Der letzte Satz von Abs 3 impliziert, daß die bestehenden Arbeitsbedingungen offenbar niemals dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechen können. Anders wäre wohl die Verpflichtung zur ständigen Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen nicht zu verstehen.

Zu §§ 10 und 15:

In beiden Bestimmungen wird auf Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt haben, Bezug genommen. Hier stellt sich die Frage, was unter einem solchen "Beinahe-Unfall" zu verstehen ist. Ist ein "Beinahe-Unfall" bereits ein einmaliges Stolpern oder Ausrutschen oder erst ein tatsächlicher Sturz ohne Verletzungsfolgen ?

Da dieser Begriff des "Beinahe-Unfalls" nicht ausreichend definierbar ist, wäre eine Streichung aus diesen Bestimmungen ratsam.

Zu §§ 13, 65, 71 usw.:

Nach den vorliegenden Bestimmungen sind schon bei geringeren Betriebsgrößen verpflichtende Vertrauenspersonen zu bestellen sowie ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte mit einer festgesetzten Mindestdienstleistung zu beschäftigen. Es erscheint bei der Betriebsstruktur der österreichischen Dentisten nicht zumutbar, daß ein Dentist, der als einzige Arbeitnehmerin im Regelfall eine Ordinationshilfe beschäftigt, gleichzeitig wirtschaftlich in der Lage ist, die Tätigkeiten aller dieser genannten Personen - sei es im Anstellungsverhältnis oder im Wege externer Beauftragungen - zu finanzieren. Diese bedeutende finanzielle Mehrbelastung unserer Kammermitglieder muß zweifellos ihren Niederschlag sowohl in den Honoraren mit den Krankenversicherungsträgern als auch in den Honoraren für Privatleistungen finden, wobei sich das Ausmaß der durch den vorliegenden Gesetzentwurf notwendigen Honorarerhöhungen in Österreich gar nicht abschätzen läßt.

Zu §§ 15, 46, 53 und 77

In allen diesen Bestimmungen sind Aufzeichnungspflichten verankert, die einen wesentlichen bürokratischen Mehraufwand für jeden Arbeitgeber bedeuten. Insbesondere die Bestimmung des § 46 Abs 3 über eine 40-jährige Aufbewahrungspflicht erscheint völlig wirklichkeitsfremd. Welche Dentistenordination wird wohl über 40 Jahre bestehen ?

Zu § 27

Die Bestimmung des Abs 2, die verlangt, daß Rauchern ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem geraucht werden kann, stellt ebenfalls eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für jeden Arbeitgeber und insbesondere für die Dentisten aufgrund ihrer Betriebsstruktur dar. Durch diese Bestimmung werden die Arbeitgeber dazu gedrängt, keine Arbeitsverhältnisse mit Rauchern abzuschließen, wobei es fraglich erscheint, inwieweit Stellungsbewerber gezwungen werden können, daß in einem Einstellungsgespräch die Frage nach dem Rauchverhalten wahrheitsgemäß beantwortet wird.

Zu § 56

Als Kuriosität kann wohl die Bestimmung des Abs 8 Z 2 angesehen werden, die eine Beschäftigung von Arbeitnehmern im Freien untersagt, wenn die Außentemperatur am Verkaufstand weniger als + 16° C beträgt. Bisher sind wir davon ausgegangen, daß Kälte eine Empfindung ist, die sich auf Dienstgeber und Dienstnehmer in gleicher Weise auswirkt. Ein besonderes Schutzbedürfnis des Dienstnehmers in dieser Hinsicht ist daher nicht begründbar.

Zu § 61 Abs 6

Abzulehnen sind ebenfalls die Bestimmungen über die Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software, die bei Bildschirmgeräten zum Einsatz kommt. Es wird schon im Interesse des Arbeitgebers sein, daß die Software be-

nutzerfreundlich und dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepaßt ist. Alle Regelungen über die Software erscheinen als unnötige Überreglementierung von Selbstverständlichkeiten.

Die Österreichische Dentistenkammer weist nochmals nachdrücklich darauf hin, daß die vorliegende Stellungnahme nur einige willkürlich ausgewählte Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes kritisiert und daß der Gesetzentwurf zur Gänze abgelehnt wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll



Dentist ~~Heinrich~~ GRESSEL

Präsident